

Allgemeine Geschäftsbedingungen System Strobel GmbH & Co. KG

Stand: 07.12.2023

SYSTEM STROBEL

QUALITÄT DIE LEBEN RETTET

§ 1 Geltungsbereich
(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der System Strobel GmbH & Co. KG und ihren Kunden Anwendung, die Lieferungen und Leistungen – gleich welcher Art – durch System Strobel GmbH & Co. KG an Kunden zum Gegenstand haben.
(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsinhalt, soweit die Vertragsparteien im Einzelfall keine abweichenden individuellen Abreden getroffen haben.

(3) Die System Strobel GmbH & Co. KG erbringt ihre Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn die System Strobel GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäufer“) ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Im Übrigen erkennt der Kunde spätestens mit der Entgegennahme bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung diese Allgemeine Geschäftsbedingung an.
(4) An sämtlichen Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer das Eigentum und das Urheberrecht vor.

(5) Angaben in den Beschreibungen, Unterlagen und Abbildungen über Leistung, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, Gewichts- und Maßangaben, Verbrauch usw. sind nur annähernd maßgebend und sind keine zugesicherten Eigenschaften.
§ 2 Angebot und Vertragsabschluss
(1) Die Angebote des Verkäufers stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und sind deshalb stets unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.
(2) Angebote des Verkäufers sind bis zur Annahme durch den Käufer frei widerruflich und erlöschen unabhängig von einem Widerruf wie folgt:

Angebote für Service/Reparaturen/Ersatzteile: 30 Tage nach Erhalt des Angebots,
Angebote für den Ausbau von Ambulanzfahrzeugen: 90 Tage nach Erhalt des Angebots,
es sei denn, eine andere Bindungsdauer wird in dieser schriftlichen Angebot ausdrücklich angegeben.
(3) Eine Annahme nach Verstreichen dieses Fristen ist als neues Angebot seitens des Käufers zu verstehen, dessen Annahme im freien Ermessen des Verkäufers liegt.
(4) Für den Lieferumfang sind die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers und etwaige schriftliche Neben- und Änderungsabreden jeweils in Verbindung mit diesen Bedingungen maßgebend.
(5) Der Verkäufer behält sich vor, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vorzunehmen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes eintritt.
(6) Sämtliche Angebote und Zeichnungen sowie sonstige Unterlagen, die der Käufer im Zusammenhang mit einem Angebot oder aufgrund eines Auftrages erhält, sind vertraulich. Der Verkäufer behält sich sämtliche Rechte an diesen Unterlagen vor.
§ 3 Preise und Zahlung
(1) Die Preise gelten ab Werk des Herstellers. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zur Zeit der Lieferung wird zusätzlich berechnet. Kosten der Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
(2) Der Verkäufer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
(3) Sofern keine besonderen Zahlungsfristen vereinbart sind, ist der für durch den Käufer zu zahlende Preis innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung und spätestens bei Abnahme bzw. Übergabe – ohne Skonto oder sonstige Nachlässe – fällig.
(4) Bei Teillieferungen ist der Verkäufer zu entsprechenden Teilrechnungen berechtigt.
(5) Bei verspäteter Zahlung hat der Verkäufer das Recht, ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank dem Verkäufer für ihre Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in der Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
(6) Bei Nichteinholung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die nach Vertragsabschluss dem Verkäufer bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Käufers nach bankmäßigen Gesichtspunkten erheblich mindern, werden nach Mahnung mit Nachfristsetzung sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit der entgegengenommenen Wechsel sofort fällig. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Aufrechterhaltung seiner Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt des Verkäufers hat der Käufer, soweit er oder ein Dritter den Liefergegenstand nach Lieferung in Besitz hatte, neben Nutzungsentschädigung die auch unverschuldete Wertminderung des Liefergegenstandes zu ersetzen. Der Verkäufer kann entweder Ersatz für die tatsächlich entstandenen Nutzungen und Wertminderungen oder wahlweise pauschalen Ersatz von monatlich 3 % des Kaufpreises verlangen, soweit der Käufer nicht einen geringeren Schaden nachweist.
(7) Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit Forderungen des Käufers, die noch nicht rechtskräftig festgestellt wurden oder vom Verkäufer bestritten werden, ist ausgeschlossen.
(8) Der Käufer ist mit einer Aufrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer durch den Verkäufer einverstanden. Sämtliche Voraussetzungen sind nach dem Zeitpunkt der Bestellung, nicht der Fälligkeit der Forderungen zu beurteilen. Sind Forderungen unterschiedlich fällig, wird mit der Wertstellung abgerechnet. Die Aufrechnung erstreckt sich bei Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo.
(9) Der Verkäufer ist berechtigt, vereinbarte Preise anzupassen zu ändern, wenn und soweit sich für den Verkäufer die Bezugskosten für Produkte oder Leistungen, die zur Durchführung des erteilten Auftrages notwendig sind, nach Vertragschluss bis zur Abnahme bzw. Ablieferung ändern. Eine solche Preisänderung ist nicht zulässig, soweit ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.

§ 4 Fertigstellung und Liefertermin
(1) Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.
(2) Die Lieferfrist ist einhalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Herstellers verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist.
(3) Bei höherer Gewalt, z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung oder beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, wie z.B. Betriebsstörungen im Herstellerwerk oder bei Hindernissen, für die ein Zulieferer verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, auch dann, wenn die Hindernisse, während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
(4) Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kommt der Verkäufer in Verzug. Der Verkäufer kommt nicht in Verzug, solange der Käufer nicht die ihm obliegenden, vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.
(5) Bei Verzug des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, nur eine pauschale Entschädigung zu beanspruchen. Die pauschale Entschädigung beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung $\frac{1}{2}$ %, insgesamt aber höchstens 5 % der Teil- bzw. Gesamtlieferung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig geliefert worden ist.
(6) Verzögert der Käufer den Liefertermin, indem er erforderliche Mitwirkungshandlungen z. B. Lieferung von Ein-, Um und Ausbauegegenständen unterlässt, nimmt er den Liefergegenstand nach Gefahrübergang nicht ab oder erfüllt er nicht seine Zahlungsverpflichtungen, so kann der Verkäufer nach Mahnung mit Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, im letzteren Fall ist der Verkäufer berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder wahlweise pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen, soweit der Käufer nicht einen geringeren Schaden nachweist. Alternativ ist der Verkäufer auch berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Käufer mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.
(7) Für diese Fälle unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
(8) Der Verkäufer ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen sowie Probe- und Überführungsfahrten mit dem Auftragsgegenstand durchzuführen.

§ 5 Gefahrenübergang und Übergabe des Liefergegenstandes
(1) Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholung oder, sofern der Verkäufer die Beförderung übernommen hat, mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes des Herstellers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
(2) Verzögert sich der Versand oder die Abholung infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Anzeige der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Vom Tage einer darauffolgenden Mahnung an hat der Käufer die bei Dritten entstehenden Lagerkosten oder beim Lagern beim Verkäufer $\frac{1}{2}$ % des Rechnungsbetrages je Monat zu zahlen.
(3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus § 7 in Empfang zu nehmen.
(4) Teillieferungen sind zulässig.
(5) Der Käufer ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Mitteilung zur Übergabebereitschaft abzunehmen, sofern eine Abnahme nicht nach der Art des Auftragsgegenstandes ausgeschlossen ist. Im Fall der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt
(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ihm aus den Geschäftsverbindungen mit dem Käufer zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer und seine Unternehmensgruppe bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Käufer um mehr als 25%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

(2) Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
(3) Der Käufer darf die gelieferte Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Bedingungen und nur solange er nicht in Verzug ist und nur seinereits unter Eigentumsvorbehalt veräußern.

(4) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf oder der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft oder weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit in Höhe des Wertes der jeweils verkauften oder weiterveräußerten Vorbehaltsware.
(5) Bei Verbindung des Liefergegenstandes mit einer anderen Sache des Käufers zu einer neuen, einheitlichen Sache steht dem Verkäufer das Mitgeltum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem Rechnungswert der anderen Sache. Erwirbt der Käufer nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Käufer und Verkäufer einig, dass der Käufer dem Verkäufer Mitgeltum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des verbundenen Liefergegenstandes zu dem Rechnungswert der anderen Sache überträgt.
(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist der Verkäufer zur Rücknahme berechtigt und der Käufer unter Ausschluss jegliches Zurückbehaltensrecht zur Herausgabe verpflichtet. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers den zurückgenommenen Liefergegenstand nebst Zubehör durch freihändige Verkauf bestmöglich zu verwerten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Gewährleistung
(1) Der Liefergegenstand ist unverzüglich zu prüfen. Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel können nur innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich gerügt werden. Unterlässt der Käufer die Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Die Prüfungs- und Rügepflichten gelten entsprechend, wenn eine andere als der bedungene Liefergegenstand oder eine andere als die bedungene Menge des Liefergegenstandes geliefert wurde, sofern der Liefergegenstand nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachtet werden muss.
(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährleistet der Verkäufer eine dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung entsprechende Mangelfreiheit des Auftragsgegenstandes bei Abnahme bzw. Übergabe. Angaben in den Beschreibungen, Unterlagen und Abbildungen über den Auftragsgegenstand und dessen Leistungen, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, Gewichts- und Maßangaben, Verbrauch usw. sind unverbindlich und keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Für Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Käufer entstehen, wie z.B. durch ungeeignete Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung, durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte Instandsetzung, durch übermäßige Beanspruchung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Werkstoffe, übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung.
(3) Besteht ein Gewährleistungsanspruch des Käufers, bestehen die folgenden Rechte:

a) Die Gewährleistung geht nach Wahl des Verkäufers zunächst auf Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung des Auftragsgegenstandes („Nacherfüllung“). Der Ort zur Ausführung der Nacherfüllung ist unter Wahrung der Interessen des Käufers vom Käufer zu bestimmen. Sind zur Beseitigung des Mangels lediglich einzelne Teile zu ersetzen, sind diese vom Käufer beim Verkäufer porto- und frachtfrei einzusenden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.
(b) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder wird sie vom Verkäufer verweigert, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Schadensersatz kann der Käufer nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 verlangen.
(4) Erkennt der Verkäufer einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versands und die angemessenen Kosten der Montage zu seinen Lasten. Der Ersatz von Montagekosten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Montage vom Verkäufer oder von einer anerkannten Werkstatt des Verkäufers durchgeführt wird. Weitere Ansprüche des Käufers sind, außer den unter §§ 8 und 9 aufgeführten, ausgeschlossen.
(5) Zur Vorname aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer alsbald die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur bei Gefährdung der Betriebssicherheit, von der der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

(6) Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme des Auftragsgegenstandes. Ist eine Abnahme nach der Art des Auftragsgegenstandes ausgeschlossen, beginnt die Frist mit der Ablieferung.
§ 8 Recht des Käufers auf Rücktritt
(1) Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.
(2) Der Käufer ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn er dem Verkäufer erfolglos schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung oder Ersatzlieferung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Leistung bzw. Ersatzlieferung ablehne.
(3) Wird die Lieferung während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Käufers unmöglich, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
(4) Der Käufer hat ferner das Recht, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer ihm vom Käufer gesetzten, angemessenen Nachfrist gemäß § 7 den Mangel behebt oder nachbessert.

§ 9 Haftung, Unternehmerrückgriff
(1) Der Verkäufer haftet bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden, die auf der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Kardinalpflicht durch den Verkäufer oder dessen gesetzlichem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des geschlossenen Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
(2) Für Schäden, die nicht unter die vorstehende Ziffer 1 fallen, haftet der Verkäufer nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Die Haftung ist jedoch auf den typischen, voraussehbaren Schaden begrenzt.
(3) Wird der Käufer als Unternehmer gemäß § 478 BGB in Regress genommen, so hat er zur Wahrung seines Rückgriffsanspruches gegen den Verkäufer seine Inanspruchnahme nebst Darlegung des behaupteten Mangels gegenüber dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Die rechzeitige Absendung der Anzeige genügt. Dem Käufer obliegt jedoch der Nachweis des Zugangs. Soweit der Regressanspruch gegen den Verkäufer nicht bereits aufgrund von Satz 1 oder § 377 BGB ausgeschlossen ist, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl den Anspruch durch einen Einzelausgleich oder durch eine angemessene unentgeltliche Mehrbelieferung des Käufers bei seiner nächsten Bestellung auszugleichen. Die Mehrbelieferung ist angemessen, wenn sie dem Verhältnis der mangelfreien zu den mangelhaften Waren der vorangegangenen Lieferungen entspricht.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
(2) Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich der Gerichtsstand Aalen. Der Verkäufer ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
(3) Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

§ 11 Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers
Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag sowie die Abtretung von Ansprüchen durch den Käufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
§ 12 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
(1) Der Verkäufer speichert Daten des Käufers, die die Abwicklung von Bestellungen ermöglichen. Der Verkäufer unternimmt wirtschaftlich und technisch zumutbare und mögliche Vorkehrungen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf diese Daten zu verhindern.
(2) Der Verkäufer erhebt vom Käufer ohne dessen Zustimmung nur die Daten, die für die Ausführung der Bestellung und der Vertragsabwicklung notwendig sind. Soweit hierbei personenbezogene Daten gespeichert und/oder verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze. Mit Absendung der Bestellung stimmt der Käufer einer Speicherung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten zu.

§ 13 Unwirksamkeit einer Bedingung
Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt.